

Verordnungsblatt für die Gemeinde Wildschönau

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 02. Oktober 2025

4. Müllabfuhrordnung

4. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Wildschönau vom 29. September 2025 über die Besorgung der öffentlichen Müllabfuhr

Aufgrund des § 15 Abs. 1 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/2008, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 34/2023, wird verordnet:

§ 1

Allgemeine Grundsätze

(1) Der gesamte, im Bereich der Gemeinde, anfallende Siedlungsabfall ist durch die öffentliche Müllabfuhr der Gemeinde Wildschönau gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu entsorgen.

(2) Nicht der Entsorgungspflicht unterliegen

- a) gefährliche Abfälle,
- b) sonstige Abfälle,
- c) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden.

(3) Die Abfallbeseitigung kann die Gemeinde entweder in Eigenregie erledigen oder private Firmen dazu beauftragen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Siedlungsabfälle sind Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 4 Z 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 84/2024. Siedlungsabfälle sind Abfälle aus privaten Haushalten und andere Abfälle, die Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind.

(2) Restmüll (gemischter Siedlungsabfall) ist jener Siedlungsabfall, der nach der Trennung von den getrennt zu sammelnden Siedlungsabfällen und den Sperrmüll verbleibt. Gemischte Siedlungsabfälle im Sinne des Europäischen Abfallverzeichnisses gelten auch dann weiterhin als gemischte Siedlungsabfälle, wenn sie einem Behandlungsverfahren unterzogen worden sind, dass ihre Eigenschaften nicht wesentlich verändert hat.

(3) Sperrmüll ist jener Siedlungsabfall, der wegen seiner Größe oder Form nicht in die für die Sammlung des Siedlungsabfalls auf den einzelnen Grundstücken bestimmten Müllbehälter eingebracht werden kann.

(4) Getrennt zu sammelnde Siedlungsabfälle sind jene Siedlungsabfälle, die nach bundesrechtlichen Bestimmungen oder einer Verordnung der Landesregierung getrennt vom restlichen Siedlungsabfall zu sammeln sind.

(5) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind z.B. Garten- und Parkabfälle, Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushalten, aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe und aus dem Handel.

(6) Sonstige Abfälle sind alle dem Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz unterliegenden Abfälle mit Ausnahme der Siedlungsabfälle wie betriebliche Produktionsabfälle, Abfälle aus dem Bauwesen, Sandfanginhalte, Rückstände aus der Kanalreinigung, Straßenkehricht oder Altreifen.

(7) Nutzungseinheit ist ein selbständiger Verband von Räumlichkeiten in Gebäuden. Dazu zählen zum Beispiel Wohnungen, Beherbergungsbetriebe, Räumlichkeiten von Betrieben, selbstständige Büroeinheiten, Werkstätten oder Personalwohnungen. Als Grundlage zur Feststellung der Nutzungseinheiten dient das Adress-, Gebäude- und Wohnungsregister (AGWR).

(8) Als Wohnsitz gelten alle im Zentralen Melderegister (ZMR) gemeldete Haupt- und Nebenwohnsitze.

§ 3

Abfuhrbereich

(1) Der Abfuhrbereich umfasst alle mit Wohn- und Gewerbeobjekten verbauten Grundstücken der Gemeinde, die mit LKW befahrbaren Wegen erschlossen sind, welche ganzjährig befahrbar sind und unmittelbar an die Abfuhrroute anschließen. Die Abfuhrroute ist planlich in der Anlage dargestellt, welche einen Bestandteil dieser Verordnung bildet.

(2) Nicht unter die Abholpflicht fallen:

- a) Alle Nutzungseinheiten, die außerhalb des Abfuhrbereiches gem. Abs. 1 liegen.
- b) Eigenkompostierer: biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden. So genannte „Eigenkompostierer“ haben die Aufnahme und das Ende ihrer Tätigkeit bei der Gemeinde schriftlich zu melden. Um als „Eigenkompostierer“ zu gelten müssen folgende Voraussetzungen erfüllt werden:
 - Ganzjährige Kompostierung der biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle auf dem eigenen Grundstück – Meldepflicht an die Gemeinde Wildschönau
 - Keine Beeinträchtigung der Nachbarschaft durch Geruch, Insekten, Ungeziefer usw.

Für Wohnanlagen, Beherbergungsbetriebe mit mehr als 10 Betten und Gastronomiebetriebe ist eine Eigenkompostierung nicht zulässig

- c) sonstige Abfälle,
- d) die getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle, die auf Grund der Müllabfuhrordnung zum Recyclinghof zu bringen sind.

In Ausnahmefällen kann nach Absprache mit der Gemeinde Wildschönau eine Abholung durchgeführt werden, wenn dies wirtschaftlich vertretbar ist.

- e) Die Siedlungsabfälle von nicht im Abfuhrbereich liegenden Nutzungseinheiten sind in Gemeinde-Müllsäcken zu sammeln und können in den unten angeführten Sammelstellen abgegeben werden. Diese sind frühestens am Vorabend und spätestens bis 07:00 Uhr des Abholtages zu den Sammelstellen zu bringen.

1. Sammelstelle Bernau
2. Sammelstelle Melkstatt
3. Sammelstelle Wiesel
4. Sammelstelle Egg
5. Sammelstelle Gwigg
6. Sammelstelle Traudbach
7. Sammelstelle Roggenboden
8. Sammelstelle Sonnberg Niederau
9. Sammelstelle Breitlehen
10. Sammelstelle Thierbach
11. Sammelstelle b. Haus Wiesenboden
12. Sammelstelle Aberg
13. Sammelstelle Staudenweg
14. Sammelstelle Endfelden
15. Sammelstelle Moarhof (Linter, Steiner, Stockeben)
16. Sammelstelle Solitterer
17. Sammelstelle Ebersleith
18. Sammelstelle Eiglstatt

(3) Restmüllcontainer können nach Abstimmung mit der Gemeinde auch außerhalb des Abfuhrbereiches abgeholt werden.

(4) Kann die Abfuhr des Mülls in Folge höherer Gewalt (Schneefall, Vermurung, etc.) nicht zum Regeltermin durchgeführt werden, erfolgt sie am nächstmöglichen Tag.

§ 4

Festlegung der Art, Größe der Müllbehälter

- (1) Die Sammlung der Siedlungsabfälle darf nur durch folgende Behältnisse erfolgen:
- a) Restmüllsäcke mit dem Aufdruck der Gemeinde Wildschönau mit einem Fassungsvermögen von 60 Liter sowie 30 Liter.
 - b) Restmülltonnen mit einem Fassungsvermögen von 60, 80, 120 oder 240 Liter lt. Din Norm EN 840-1 bis 6,
 - c) Restmüllcontainer mit einem Fassungsvermögen von 770 oder 1.100 Liter lt. Din Norm EN 840-1 bis 6,
 - d) Behälter für die biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle („Biomülltonnen“) mit einem Fassungsvermögen von 120 Liter oder 35 Liter lt. Din Norm EN 840-1 bis 6

(2) Jeder neue Container und jede neue Tonne muss mit der Entsorgungsrouten abgestimmt werden und jede Neuanschaffung vorher mit dem Gemeindeamt abgesprochen werden. Entleert werden nur von der Gemeinde genehmigte Behälter. Die Kosten für die Neuanschaffung trägt der Grundstückseigentümer. Der Wechsel der Art und Größe des Behälters ist grundsätzlich möglich und ist der Gemeinde bis spätestens 01. Oktober bekanntzugeben. Der Wechsel wird ab dem Folgejahr wirksam.

(3) Die Behälter für die biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle werden über die Gemeinde erworben. Die Kosten für die Neuanschaffung trägt der Abgabenschuldner. Die dafür vorgesehenen Einstecksäcke zur Reinhaltung der Behälter können im Gemeindeamt kostenlos abgeholt werden.

Für Grundstücke, die nicht in den Abfuhrbereich fallen, sind die biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle am Recyclinghof abzugeben.

(4) Andere Behälter für Bio- als auch Restmüll, müssen durch den Besitzer eigenständig, auf eigene Kosten zu den jeweiligen Umlade- bzw. Übernahmestellen der Gemeinde Wildschönau transportiert werden. Die Kosten für die Entsorgung trägt die Gemeinde Wildschönau.

§ 5

Festlegung der Mindestmüllmenge

- (1) An Mindestmengen für Restmüll pro Jahr ist vorgesehen:
- a) Restmüll für Nutzungseinheiten mit Wohnsitzen:
 - Für jeden Wohnsitz 150 Liter (= 2 Müllsäcke a' 60 l, 1 Müllsack a' 30 l) / Jahr, bzw. 22,5 kg
 - Ab dem 5. Wohnsitz ist keine Mindestmenge vorgesehen;
 - b) Restmüll für Beherbergungs- und Gastronomiebetriebe:
 - Nächtigungen:
 - 150 Liter, bzw. 22,5 kg pro 5 Betten
 - Sitzplätze:
 - 0,10 Liter, bzw. 0,015 kg pro Sitzplatz an 240 Tagen (durchschnittliche Saisondauer in der Wildschönau): Berechnungsgrundlage sind die Anzahl der Sitzplätze lt. Bauakt oder schriftlichen Angaben bei TVB oder Gemeinde.
 - Sitzplätze für Übernachtungsgäste mit Halb- und Vollpension werden bei Hotels bzw. Pensionen nicht erfasst.
 - Für Betriebe die nur, entweder Winter- oder Sommersaison geöffnet haben, wird nur die Hälfte der Berechnungsgrundlage herangezogen.
 - c) Restmüll für sonstige Handels- und Gewerbebetriebe, Dienstleistungsbetriebe (z.B. Energetiker, Physiotherapien, Lebensberatung usw.) Praxen, Büros, Freiberufler, Behörden, Banken, öffentliche Körperschaften und landw. Betrieb (z.B. Gärtnereien, Heizgenossenschaften usw.) Schulen, Imbissstuben, Vereinslokale und dgl.:
 - Es wird keine Mindestmüllmenge vorgeschrieben.
 - Bei Mischbetrieben (z.B. Gewerbe-/Handelsbetrieb mit Sitzplatzangebot und Ausschank) sind die Sitzplätze zur Berechnung der Mindestmüllmenge lt. lit. b) heranzuziehen.
 - d) Die Mindestanzahl an Restmüllsäcken ist jährlich bei der Müllsackausgabe im Jänner bei der Gemeinde zu beziehen oder kann zu einem späteren Zeitpunkt, jedoch innerhalb von 5 Jahren abgeholt werden.

- (2) An Mindestmengen für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle pro Jahr ist vorgesehen:
- a) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle für Nutzungseinheiten mit Wohnsitzen:
 - Für jeden Wohnsitz 120 Liter / Jahr
 - Ab dem 5. Wohnsitz ist keine Mindestmenge vorgesehen;
 - b) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle für Beherbergungs- und Gastronomiebetriebe:
 - Nächtigungen:
 - 120 Liter pro 5 Betten
 - Sitzplätze:
 - 0,10 Liter / Sitzplatz an 240 Tagen (durchschnittliche Saisondauer in der Wildschönau): Berechnungsgrundlage sind die Anzahl der Sitzplätze lt. Bauakt oder schriftlichen Angaben bei TVB oder Gemeinde.
 - Sitzplätze für Übernachtungsgäste mit Halb- und Vollpension werden bei Hotels bzw. Pensionen nicht erfasst.
 - Für Betriebe die nur, entweder Winter- oder Sommersaison geöffnet haben, wird nur die Hälfte der Berechnungsgrundlage herangezogen.
 - c) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle für sonstige Handels- und Gewerbebetriebe, Dienstleistungsbetriebe (z.B. Energetiker, Physiotherapien, Lebensberatung usw.) Praxen, Büros, Freiberufler, Behörden, Banken, öffentliche Körperschaften und landw. Betrieb (z.B. Gärtnereien, Heizgenossenschaften usw.) Schulen, Imbissstuben, Vereinslokale und dgl.:
 - Keine Mindestmüllmenge.
 - Bei Mischbetrieben (z.B. Gewerbe-/Handelsbetrieb mit Sitzplatzangebot und Ausschank) ist keine Mindestmenge vorgesehen.

§ 6

Abfuhrhythmus

(1) Die Abfuhrtage, an denen der Müll abgeführt wird, regelt ein Abfuhrplan. Dieser ist von der Gemeinde zu erstellen und ortsüblich kundzumachen. Es besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadenersatz, wenn der Abfuhrplan nicht eingehalten werden kann.

Dazu müssen die Müllbehälter so bereitgestellt werden, dass

- a) erkennbar ist, dass die Entleerung des Behälters erwünscht wird.
- b) eventuell angebrachte Vorhangschlösser entfernt wurden.
- c) das Müllgefäß von den Beauftragten der Müllabfuhr auf kürzestem Weg und unter geringsten Zeitverlust abgeholt werden kann. Die Behälter müssen unmittelbar am Straßenrand stehen. Die Müllgefäße müssen bis spätestens um 07:00 Uhr am Abholtag bereitgestellt werden.

(2) Sollte eine Zufahrt des Müllwagens bis zur Grundstücksgrenze nicht möglich sein, so ist der Müllbehälter an der von der öffentlichen Müllabfuhr zu benennenden öffentlichen Verkehrsfläche zum gegebenen Zeitpunkt aufzustellen.

(3) Die Müllbehälter dürfen nur so weit gefüllt werden, dass sich die Deckel bzw. der Sack ordentlich schließen lassen. Außerdem darf der Müll in den Tonnen nur so verdichtet werden, dass der mit der hydraulischen Schüttvorrichtung ohne Schwierigkeiten entleert werden kann. Müllsäcke sind nur fest verschlossen, in die dafür vorgesehenen Sammelstellen bzw. am Straßenrand zu bringen. Die Ablagerung von Abfällen neben den Behältern ist untersagt. Befinden sich in den Behältern nicht zulässige Fremdstoffe, werden diese nicht entleert.

(4) Zwischen den Abfuhrterminen sind die Behälter vom Grundstückseigentümer oder vom sonstigen Verfügungsberechtigten innerhalb des Grundstücks so aufzustellen, dass

- a) Für die Hausbewohner und die Nachbarschaft keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch oder Lärm erfolgt.
- b) keine erhebliche Störung des Orts-, Straßen- und Landschaftsbildes eintritt.

§ 7

Abfuhr von Sperrmüll und Problemstoffen

(1) Der Sperrmüll kann zweimal jährlich, an den von der Gemeinde vorgegebenen Tagen, am Recyclinghof gegen eine festgesetzte Gebühr entsorgt werden. Die Tage werden ortsüblich kundgemacht. Sperriger Haushaltsschrott ist getrennt von übrigem Sperrmüll zu übergeben.

(2) Die Abfuhr von Problemstoffen erfolgt zweimal jährlich, an der von der Gemeinde vorgegebenen Tagen, am Recyclinghof kostenlos. Die Tage werden ortsüblich kundgemacht.

§ 8

Festlegung des Systems der getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle

(1) Die Altstoffe und Verpackungen – Glas, Kunststoffe/Verbundstoffe, Papier/Kartonagen, Metalle, Elektroaltgeräte, Speisefette und -öle sowie Textilien dürfen nicht in die nach § 4 vorgesehenen Behälter für Restmüll und für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle eingebracht werden, sondern sind der jeweils hierfür eingerichteten eigenen Sammlung zu übergeben.

(2) Altglas ist am Recyclinghof in die hierfür vorgesehenen Container getrennt nach Weiß- und Buntglas einzubringen.

In die Altglasbehälter dürfen nicht eingebracht werden: Fensterglas, Spiegelglas, Drahtglas, Windschutzscheiben, Steingutflaschen, Porzellan, Ton, Glühbirnen, Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen, Trinkgläser, Glasgeschirr, etc.

(3) Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen (Leichtverpackungen) und Metallverpackungen:

Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen (Leichtverpackungen) und Metallverpackungen sind am Recyclinghof in die hierfür vorgesehenen Container gemeinsam einzubringen

Zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen (Leichtverpackungen) und Metallverpackungen gehören: Kunststoffsäcke, Kunststofffolien, Kunststoffbecher, Blisterverpackungen, Styroporverpackungen, Verpackungen aus Materialverbund (Kunststoff, Karton, Aluminium), Verbundkartons (z.B. Milch- und Getränkeverpackungen), Weißblechdosen (z.B. Konserven), Aluminiumverpackungen (z.B. Tierfutter), Aluminiumfolien, Metalltuben, Metalldeckel und -verschlüsse, Kunststoffgetränkeflaschen und Getränkedosen welche nicht über das Einwegpfandsystem zurückgenommen werden können, etc.

Nicht zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen (Leichtverpackungen) und Metallverpackungen gehören: Bepfandete Kunststoffgetränkeflaschen und Getränkedosen, Spielzeug und Haushaltsgeräte aus Kunststoff, Gummi, etc.

Achtung: Für Kunststoffgetränkeflaschen aus PET und Getränkedosen aus Aluminium gilt seit 01.01.2025 das Einwegpfand (die Rücknahme erfolgt z.B. im Lebensmittelhandel)

(4) Altpapier und Kartonagen:

Altpapier und Kartonagen sind am Recyclinghof in die hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Nicht zum Altpapier gehören: Kohle- und Durchschreibpapier, Milch- und Getränkeverpackungen, Zellophan, Kunststofffolien, mit gefährlichen Abfällen und Lebensmittelresten verunreinigtes Papier, etc.

(5) Haushaltsschrott:

Haushaltsschrott ist am Recyclinghof in die hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Zum Haushaltsschrott gehören: Öfen, Autofelgen, Maschinenteile, Fahrräder, Töpfe, etc.

Nicht zum Haushaltsschrott gehören: Autowracks, Kühlgeräte, Ölradiatoren, Bildschirmgeräte, elektrische Haushaltsgeräte, etc.

(6) Elektroaltgeräte:

Großgeräte (Herde, Waschmaschinen, etc.), Kleingeräte (Radios, CD- und DVD-Player, Computer, Haushaltsgeräte, etc.), Bildschirmgeräte (TV- und Computer-Bildschirme, etc.), Kühlgeräte (Kühl- und Gefrierschränke, Klimageräte, etc.) und Lampen (Leuchtstofflampen, Entladungslampen, Energiesparlampen, LED-Lampen, etc.) sind am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

(7) Speisefette/-öle:

Die mit Speisefetten und -ölen befüllten Behältnisse (z.B. Öli) sind im Austauschverfahren am Recyclinghof abzugeben.

(8) Alttextilien:

Alttextilien sind am Recyclinghof in die hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

(9) Altholz:

Altholz ist im Zuge der Sperrmüllsammlung zu entsorgen.

Zum Altholz gehören: Stühle, Kästen, Spanplatten, Schaltafeln, Bretter, etc.

Nicht zum Altholz gehören: Sämtliche Holzobjekte in denen das Holz mit anderen Materialien verbunden ist (z.B. Holzfenster mit Glasresten), Bahnschwellen, etc.

(10) Bauschutt kann bis zu 1 m³ je Quartal kostenlos am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container gebracht werden, darüber hinaus wird pro m³ eine festgesetzte Gebühr verrechnet.

(11) Asphaltbruch kann zu einem Preis vom 10 €/m³ abgegeben werden.

(12) Tierkörper- und Schlachtabfälle bis 150 kg. (Über 150 kg müssen zur Tierkadaversammelstelle Kundl Möslbichl geliefert werden.)

§ 9

Festlegung des Systems der Sammlung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen

(1) Von der Sammlung biologisch verwertbarer Siedlungsabfälle sind umfasst:

- a) Organische Abfälle aus dem Haushalten und Betrieben, wie Reste aus der Speisezubereitung, Kaffee und Tee Sud samt Filterpapieren, Schnittblumen und Topfpflanzen, Schalen, Fleisch- und Wurstreste, etc.
- b) Organische Abfälle aus dem gaststätten- und Cateringgewerbe sowie aus dem Handel,
- c) Unbeschichtetes Papier, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht (z.B. Servietten) und zur Sammlung und Verwertung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen geeignet ist.

(2) Nicht von der Sammlung umfasst bzw. nicht biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:

Textilien, Staubsaugerbeutel, Asche, Windeln, Hygieneartikel, Mist und Streu von Kleintieren, Schlachtabfälle, Kadaver und Knochen.

Befinden sich in den Biomülltonnen derartige nicht zulässige Fremdstoffe, wird die Tonne nicht entleert!

(3) Saisonal anfallende Gartenabfälle bis zu 1 m³ (z.B. Baum- und Strauchschnitt, Grünschnitt, Blumenabfälle udgl.) sind im Recyclinghof getrennt abzugeben.

§ 10

Verwendung und Reinigung der Behälter

(1) Die Müllbehälter sind so zu verwenden, dass keine Verschmutzung des Behälters bzw. des Aufstellungsplatzes erfolgt.

(2) Die Ablagerung von Abfällen neben den Behältern, auch im Falle der Überfüllung, sowie das Einbringen von flüssigen Abfällen oder heißer Asche ist untersagt.

(3) Für die notwendige Reinigung der Müllbehälter hat der Grundstückseigentümer oder der sonstige Verfügungsberechtigte zu sorgen.

§ 11

Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen die Müllabfuhrordnung werden gemäß § 20 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/2008, in der Fassung LGBl. Nr. 34/2023, bestraft.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Müllabfuhrverordnung vom 25.11.2024 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Johannes Eder



Dieses Dokument wurde von Johannes Eder elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum/Zeit 02.10.2025

SID 44C2F74B4D5F21AC3C14D0

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.wildschoenau.gv.at/amtssignatur

Anlage